



Sitzung vom

25. Juni 2019

Mitgeteilt den

26. Juni 2019

Protokoll Nr.

472

## **Richtplananpassung in den Bereichen Raumordnungspolitik und Siedlung (KRIP-S):**

- **Kenntnisnahme des Genehmigungsbeschlusses des Bundesrats**
- **Änderungen am Richtplantext aufgrund des Genehmigungsbeschlusses**

### **1. Ausgangslage**

Die vom teilrevidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetz (RPG1) geforderte Anpassung des kantonalen Richtplans in den Bereichen Raumordnungspolitik und Siedlung (KRIP-S) wurde zwischen 2014 und 2018 vom Amt für Raumentwicklung in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen, mit den Bündner Regionen und Gemeinden, mit Vertretern der Wirtschaft und Verbände sowie mit den in- und ausländischen Nachbarn erarbeitet. Sie ist am 20. März 2018 von der Regierung beschlossen und in der Folge dem Bund zur Genehmigung unterbreitet worden. Die Genehmigung erfolgte am 10. April 2019. Dieser Akt hatte u.a. zur Konsequenz, dass Art. 38a Abs. 2 und 3 RPG (Pflicht zur Einzonungskompensation; Einzonungsmoratorium) im Kanton Graubünden nicht (mehr) zur Anwendung gelangen.

Der Bundesrat hat den Bündner KRIP-S im Genehmigungsbeschluss vom 10. April 2019 gesamthaft positiv gewürdigt. Das im Kapitel 2 "Raumordnungspolitik" enthaltene Raumkonzept mit den vier Raumtypen urban, suburban, touristisch, ländlich und den entsprechenden räumlichen Strategien stelle eine gute und umfassende Gesamtstrategie zur räumlichen Entwicklung dar. Im Kapitel 5 seien sodann alle vom revidierten RPG geforderten Inhalte sachgemäss thematisiert worden. Insbesondere enthalte der Richtplan zweckmässige Grundsätze und Massnahmen zur Begrenzung des Siedlungsgebiets, zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Bezüglich der Bauzonendimensionierung mache der Richtplan geeignete Vorgaben für die Umsetzung auf Stufe Gemeinde.

Nebst der im Grundsatz positiven Gesamtwürdigung enthält der Genehmigungsbeschluss des Bundesrats vom 10. April 2019 auch einige Vorbehalte.

Einerseits geht es dabei um Vorbehalte, denen durch direkte Änderungen am Richtplantext Rechnung getragen werden kann (siehe nachstehenden Abschnitt Ziffer 2). Diese Änderungen sind im beiliegenden Richtplantext erkenntlich gemacht; sie stellen Richtplananpassungen dar und bilden Gegenstand des vorliegenden Beschlusses (Dispositiv Ziffer 2). Analoge Änderungen werden im Übrigen auch im Erläuternden Bericht vorgenommen; diese werden von der Regierung zur Kenntnis genommen (Dispositiv Ziffer 3).

Andererseits handelt es sich bei den bundesrätlichen Vorbehalten um Aufträge, die erst innert zwei Jahren oder im Zuge der künftigen Weiterentwicklung des Richtplans umgesetzt werden müssen, dies in der Regel im Rahmen eines ordentlichen Richtplanverfahrens (siehe nachstehenden Abschnitt Ziffer 3).

## **2. Vorbehalte, die im Sinne von Richtplanänderungen direkt mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss umgesetzt werden können:**

### a) Kapitel 5.2.1 (Siedlungsgebiet):

Ergänzung des Richtplantextes mit dem Hinweis, dass Festsetzungen des Siedlungsgebiets (Änderungen des Koordinationsstands von Zwischenergebnis auf Festsetzung) sowie künftige Anpassungen des Siedlungsgebiets im Rahmen einer Richtplananpassung dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten sind.  
(Ziffer 4 des Dispositivs des Bundesratsbeschlusses)

### b) Kapitel 5.2.2 (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen):

Der folgende Satz wird wie folgt angepasst: "*Sie nehmen ~~nach Möglichkeit~~ eine auf den Bedarf für 15 Jahre ausgerichtete Etappierung ihrer Bauzonen vor*".  
(Ziffer 2a des Dispositivs des Bundesratsbeschlusses)

### c) Kapitel 5.2.2 (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen):

Ergänzung des Richtplantextes mit dem Hinweis, dass die Liste der "Gemeinden mit bereinigter Ortsplanung im Bereich WMZ" vom Bundesrat nur zur Kenntnis genommen wird.  
(Ziffer 2b des Dispositivs des Bundesratsbeschlusses)

d) Kapitel 5.2.3 (Arbeitsgebiete):

Streichung des folgenden Satzes "*Sie erfüllen die Anforderungen an Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> Buchstabe a RPV*" bei den strategischen Arbeitsgebieten sowie bei den Arbeitsgebieten im urbanen, suburbanen, ländlichen und touristischen Raum:  
(Ziffer 3a des Dispositivs des Bundesratsbeschlusses)

e) Kapitel 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3 (Siedlungsgebiet; Wohn-, Misch- und Zentrumszonen; Arbeitsgebiete):

Ergänzung des Richtplantextes mit der Vorgabe, dass Einzonungen, welche Fruchtfolgeflächen beanspruchen, generell die Vorgaben von Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> RPV (Vorschrift über die Sicherung der Fruchtfolgeflächen) erfüllen müssen.  
(Ziffern 3b, 6b und 6c des Dispositivs des Bundesratsbeschlusses)

f) Kapitel 5.2.5 (Gebiete für touristische Beherbergung):

Streichung der gesamten Textpassagen (Festlegungen) in den Abschnitten betreffend Beherbergungsangebote an "Standorten ohne direkten Siedlungsbezug".  
(Ziffer 5 des Dispositivs des Bundesratsbeschlusses)

**3. Aufträge, die im Rahmen künftiger Richtplananpassungen umgesetzt werden müssen**

a) Kapitel 5.1.2 (Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr):

Innert zwei Jahren ist der Richtplantext mit Festlegungen zu den Anforderungen an die ÖV-Erschliessung für Arbeitsgebiete generell zu ergänzen.  
(Ziffer 6a des Dispositivs des Bundesratsbeschlusses)

b) Kapitel 5.2.1 (Siedlungsgebiet):

Innert zwei Jahren ist der Richtplantext mit Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets, insbesondere mit dem Kriterium der bestmöglichen Schonung der Fruchtfolgeflächen, zu ergänzen.  
(Ziffer 6b des Dispositivs des Bundesratsbeschlusses; die Gewährleistung der bestmöglichen Schonung der Fruchtfolgeflächen wird bereits über Ziffer 2 Buchstabe e hiervoor umgesetzt)

c) Kapitel 5.2.3 (Arbeitsgebiete):

Berichterstattung über die Entwicklung der Arbeitszonen und Erläuterung zuhanden des Bundesrats, welche Kriterien für die Ermittlung des Bedarfs an Arbeitsgebiete angewendet werden.

(Ziffer 6d des Dispositivs des Bundesratsbeschlusses)

d) Ergänzung der kantonalen Raumentwicklungsstrategie in den Bereichen Natur, Landschaft, Landwirtschaft und Energie.

(Ziffer 7 des Dispositivs des Bundesratsbeschlusses)

**4. Anpassungen aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids zu einer Bündner Erhaltungszone sowie aufgrund der Teilrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG)**

Bei der vorliegenden Gelegenheit drängt es sich auf, den Richtplantext auch gerade im Licht des Bundesgerichtsentscheids zu einer Bündner Erhaltungszone (Urteil 1C\_62/2018 vom 12. Dezember 2018) zu aktualisieren; es ist namentlich dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Erhaltungszone laut dem erwähnten Urteil keine Bauzonen (sondern Nichtbauzonen) darstellen.

Im Weiteren werden mit dem vorliegenden Beschluss die erforderlichen Aktualisierungen aufgrund der am 25. Oktober 2018 beschlossenen und am 1. April 2019 in Kraft getretenen Teilrevision des KRG vorgenommen.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Der Bundesratsbeschluss vom 10. April 2019 betreffend Genehmigung der von der Regierung am 20. März 2018 beschlossenen Anpassungen des kantonalen Richtplans im Kapitel 2 "Raumordnungspolitik" und Kapitel 5 "Siedlung" (KRIP-S) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die in den vorstehenden Abschnitten 2 und 4 umschriebenen und im beiliegenden Richtplantext vom 20. März 2018 rot hervorgehobenen Änderungen am

Richtplan werden beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden für verbindlich erklärt.

3. Die rot hervorgehobenen Änderungen im beiliegenden Erläuternden Bericht vom 20. März 2018 werden zur Kenntnis genommen.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die Arbeiten zur Umsetzung der unter der im vorstehenden Abschnitt 3 umschriebenen Aufträge fristgemäss einzuleiten, die Einsehbarkeit des Richtplans und des Mitwirkungsberichts sicherzustellen sowie für die laufende Bewirtschaftung und Aktualisierung des Richtplans zu sorgen.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die mit dem vorliegenden Beschluss vorgenommenen Textanpassungen dem Bund zu unterbreiten.
6. Mitteilung an:
  - alle Departemente
  - Standeskanzlei
  - Amt für Raumentwicklung
  - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Pli und Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin